

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/451

Grenchen: Lärmempfindlichkeitsstufen „Zentrum“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat die Zuteilung der Lärmempfindlichkeitsstufen für die Zentrumszone zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Bei der Genehmigung der Ortsplanung (RRB Nr. 1282 vom 1. Juli 2003) hat der Regierungsrat die generelle Zuteilung bzw. Aufstufung der Zentrumszone in die Lärmempfindlichkeitsstufe III (ES III) nicht genehmigt. Er teilte die Gebiete der Zentrumszone der ES II zu. Dies deshalb, weil nach den Zonenvorschriften der Stadt Grenchen in der Zentrumszone nur nicht störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe zulässig sind. Diese sind gemäss der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) der ES II zuzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufstufung einzelner Gebiete, für welche die Voraussetzungen gemäss LSV gegeben sind. Der Regierungsrat hat es der Stadt Grenchen überlassen, die ES-Zuteilung bzw. eine allfällige Aufstufung in einem nachgezogenen Verfahren oder im Einzelfall beim Erlass von Gestaltungsplänen festzulegen. Mit dem zur Genehmigung vorliegenden Nutzungsplan werden die Aufstufungen über die ganze Zentrumszone geregelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 14. Juni bis zum 13. Juli 2004. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche nach Einspracheverhandlungen zurückgezogen wurde. Der Stadtrat genehmigte die Zuteilung der Lärmempfindlichkeitsstufen für die Zentrumszone am 27. April 2004 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Zuteilung der Lärmempfindlichkeitsstufen für die Zentrumszone der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 823.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen belastet.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 823.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111115

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung Bi/He (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat der Katasterschätzung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen (Belastung im Kontokorrent)

Baudirektion Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 2 gen. Plänen (später)

Bau-, Planungs- und Umweltkommission Grenchen, 2540 Grenchen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen: Genehmigung Lärmempfindlichkeitsstufen „Zentrum“)